

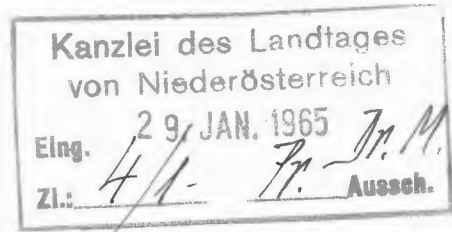


Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 120.336-2/65

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 17. 12. 1964, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt übertragen werden, abgeändert wird.

Zu Zl. 4 ex 1964
vom 17. Dezember 1964



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Jänner 1965 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1964, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt übertragen werden, abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb des Einspruches ist zu Art. II zu bemerken:

Es ist weder sinnvoll noch verfassungsrechtlich unproblematisch (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.), Normen über behördliche Kompetenzen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Von der Erhebung eines Einspruches kann nur unter Annahme Abstand genommen werden, daß Art. II des Gesetzesbeschlusses offenkundig ins Leere geht. Bis zur Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist für die Behörden die bisherige Rechtslage maßgebend (vgl. Art. II Abs. 2 der StVO.-Novelle 1964). Das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt kann erst nach Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die im Art. I aufgezählten Aufgaben erfüllen. Es ist denkunmöglich, daß das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt nach der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses für die Vergangenheit die Verkehrs-

./.

polizei in dem hier vorgesehenen Ausmaß handhabt oder den Schulweg sichert.

27. Jänner 1965

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kulstern